

Hauptsatzung der Stadt Horb am Neckar

Der Gemeinderat der Stadt Horb am Neckar hat in seiner Sitzung am 12. April 2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2018 (GBl. S. 65, 73) folgende Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Horb am Neckar vom 02. November 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2013, beschlossen:

I. GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat mit dem Oberbürgermeister ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss (§§ 7 ff), dem Oberbürgermeister (§ 13) oder einem Ortschaftsrat (§ 19) übertragen sind oder diesen kraft Gesetzes zukommen. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderats, Zahl der Gemeinderäte

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und entsprechend § 25 Abs. 2 GemO bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit, also bis zum Jahr 2019, aus 32 ehrenamtlichen Mitgliedern. Ab der Kommunalwahl 2019 besteht der Gemeinderat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und entsprechend § 25 Abs. 2 GemO aus 26 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat/Stadträtin“

§ 4

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt.

§ 5

Jugendgemeinderat

Es wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Jugendgemeinderats wird in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und in der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat geregelt.

III. BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE

§ 6

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Technische Ausschuss,
 2. der Kultur- und Sozialausschuss,
 3. der ständige Umlegungsausschuss,
 4. der Betriebsausschuss.
- (2) Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Die Mitglieder des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses sind in Personalunion zugleich Mitglieder des Betriebsausschusses.
- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Der ständige Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 7

Rechtsstellung und allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats. Den beschließenden Ausschüssen werden alle Angelegenheiten in dem ihnen nach dieser Hauptsatzung zugewiesenen Geschäftskreis und innerhalb der jeweiligen Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher beschließende Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses gegeben.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie der einzelnen Budgets, einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 125.000 Euro bis zu 250.000 Euro beträgt,
 2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,

3. Verträge über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Gewässern oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
 4. Veräußerung von Erzeugnissen und beweglichen Sachen mit einem Betrag von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
 5. Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
 6. Entscheidung über die Durchführung von Rechtsstreiten, die finanzielle Auswirkung für die Stadt haben können mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, sowie für den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall beträgt.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 8

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (2) Anträge, die den Geschäftskreis eines beschließenden Ausschusses betreffen, müssen, wenn sie nicht vorberaten sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, muss der Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse von beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Personal, Verfassung, Recht, Organisation, EDV)
 2. Haushaltsplanung und Finanzwirtschaft einschließlich Steuer- und Abgabenangelegenheiten
 3. Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
 4. Öffentlicher Personennahverkehr
 5. Verkehrswesen
 6. Grundstücksverkehr und Liegenschaftsverwaltung
 7. Umweltschutz, Grünflächen- und Gewässerunterhaltung
 8. Bauleitplanung, Hochbau, Tiefbau, Vermessung
 9. Straßenbau und Straßenunterhaltung
 10. Versorgung und Entsorgung
 11. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 12. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 13. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht im Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses
- (2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungs- und Technische Ausschuss neben den allgemeinen Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 2 gegebenenfalls im Rahmen der folgenden Wertgrenzen über:
1. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtkosten von mehr als 125.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie Erlass und Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
 3. Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs bei Beträgen von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten,
 4. Einstellung, Kündigung und Ein- bzw. Höhergruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E10 und E11 sowie S15 bis S17,
 5. Einstellung, Entlassung und Beförderung von Beamten der Besoldungsgruppen A11 und A12,
 6. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte von mehr als 125.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,
 7. Genehmigung von Ablösungsvereinbarungen über Anliegerleistungen bei Gesamtbeträgen von mehr als 125.000 Euro bis zu 250.000 Euro,

8. Aufstellungsbeschluss zur Einleitung von Verfahren der Bauleitplanung und örtlicher Bauvorschriften (§§ 1 ff. BauGB, § 74 Landesbauordnung) sowie mit diesem verbundene städtebauliche Verträge.
- Weitere Verfahrensschritte in Verfahren der Bauleitplanung und örtlicher Bauvorschriften bleiben dem Gemeinderat vorbehalten. -

§ 10

Kultur- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Soziale Angelegenheiten einschließlich Jugend-, Familien- und Seniorenfragen
 2. Integration von Mitbürgern, Ausländer- und Asylangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten
 4. Kindergartenangelegenheiten
 5. Gesundheitswesen
 6. Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege (einschließlich öffentlicher Einrichtungen)
 7. Vereinswesen
 8. Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
 9. Sportangelegenheiten
 10. Kunstangelegenheiten
 11. Forst-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten
- (2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 2.

§ 11

Ständiger Umlegungsausschuss

Der ständige Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB und für Entscheidungen über die Durchführung von Grenzregelungsverfahren nach § 80 ff. BauGB. Für den ständigen Umlegungsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse und die auf ihrer Grundlage ergangenen Beschlüsse in der Hauptsatzung nur, soweit in der Durchführungsverordnung der Landesregierung zum Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Betriebsausschuss

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Stadtwerke“ und den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“ sind in den jeweiligen Betriebssatzungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 13

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (3) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO) gehören alle Angelegenheiten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, soweit sie weder in wirtschaftlicher noch in grundsätzlicher oder kommunalpolitischer Hinsicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie der einzelnen Budgets, einschließlich der Vergabe von Aufträgen, bis zu einem Betrag von 125.000 Euro im Einzelfall,
 2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
 3. Verträge über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Gewässern oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 4. Veräußerung von Erzeugnissen und beweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro, bei Holzverkäufen ohne betragsmäßige Begrenzung,
 5. Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 6. Entscheidung über die Durchführung von Rechtsstreiten, die finanzielle Auswirkung für die Stadt haben können mit einem Streitwert von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, sowie für den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall beträgt,
 7. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtkosten von bis zu 125.000 Euro im Einzelfall,
 8. Verzicht auf Ansprüche der Stadt sowie Erlass und Niederschlagung solcher Ansprüche von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,

9. Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs bei Beträgen bis zu 3 Monate ohne beitragsmäßige Begrenzung und von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall für einen kürzeren Zeitraum als 6 Monate,
10. Einstellung, Kündigung und Ein- bzw. Höhergruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppen bis E9 bzw. S14, und von Auszubildenden im Beschäftigtenverhältnis sowie die Einstellung und Entlassung von Aushilfen und von Praktikanten,
11. Einstellung, Entlassung und Beförderung von Beamten bis Besoldungsgruppe A10 und von Auszubildenden im Beamtenverhältnis sowie die Einstellung und Entlassung von Aushilfen und von Praktikanten,
12. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte von bis zu 125.000 Euro im Einzelfall, Veräußerung von Baugrundstücken für den Bau von Familienheimen ohne Betragsbegrenzung,
13. Ausübung des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff. BauGB, wenn der Kaufpreis nicht mehr als 250.000 Euro beträgt,
14. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Gebäudemodernisierungen nach dem BauGB, wenn der Kostenanteil der Stadt nicht mehr als 250.000 Euro beträgt,
15. Genehmigung von Ablösungsvereinbarungen über Anliegerleistungen bei Gesamtbeträgen von bis zu 125.000 Euro,
16. Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - b) Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 - c) Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)
 - d) Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich (§§ 34 - 36 BauGB)
 - e) Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)
 - f) Zustimmungen, Anhörungen, Stellungnahmen und Genehmigungen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, bei städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen

- wenn die jeweilige Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist -
17. Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 93 Landesbauordnung)
18. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten für Umschuldungen und Aufnahme von Kassenkrediten
19. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen und Zinszuschüssen für den Wohnungsbau sowie von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen
20. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten wie Wahlen, Zählungen, statistischen Erhebungen sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt

21. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen; die Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 33 Abs. 3 GemO, § 39 Abs. 5 GemO und § 41 Abs. 3 GemO bleibt daneben bestehen
 22. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
 23. Ausfallbürgschaften der Stadt für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (6) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, diese Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf den Ersten Beigeordneten, die Ortsvorsteher, die Leiter der Dienststellen der Stadtverwaltung oder sonstige Beauftragte zu übertragen.

§ 14

Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter nach § 49 GemO bestellt. Sein Geschäftskreis wird durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgegrenzt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 GemO). Der hauptamtliche Beigeordnete ist Erster Beigeordneter im Sinne von § 49 Abs. 4 GemO. Er führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeister nach § 48 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Einrichtung von Ortschaften, Abgrenzung und Bezeichnung

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften eingerichtet:
 - Horb am Neckar-Ahldorf,
 - Horb am Neckar-Altheim,
 - Horb am Neckar-Betra,
 - Horb am Neckar-Bildechingen,
 - Horb am Neckar-Bittelbronn,
 - Horb am Neckar-Dettensee,
 - Horb am Neckar-Dettingen,

Horb am Neckar-Dettlingen,
Horb am Neckar-Dießeln,
Horb am Neckar-Grünmettstetten,
Horb am Neckar-Ihlingen,
Horb am Neckar-Isenburg,
Horb am Neckar-Mühlen,
Horb am Neckar-Mühringen,
Horb am Neckar-Nordstetten,
Horb am Neckar-Rexingen,
Horb am Neckar-Talheim.

- (2) Die Ortschaften sind Stadtteile von Horb am Neckar. Sie führen die sich aus Abs. 1 ergebenden Bezeichnungen. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Zur Ortschaft Betra gehört der Hauptort Betra und der Wohnplatz Neckarhausen der früher selbständigen Gemeinde Betra. Der bisherige Hauptort und der bisherige Wohnplatz Neckarhausen bilden je einen Stadtteil der Stadt Horb am Neckar. Der bisherige Hauptort Betra führt die Bezeichnung Horb am Neckar-Betra; der bisherige Wohnplatz Neckarhausen führt die Bezeichnung Horb am Neckar-Neckarhausen.

§ 16

Bildung von Ortschaftsräten

In jeder der nach § 15 Abs. 1 eingerichteten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gebildet.

§ 17

Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Zahl der Mitglieder

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte).

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft

Horb am Neckar-Ahldorf	9
Horb am Neckar-Altheim	11
Horb am Neckar-Betra	9
Horb am Neckar-Bildechingen	11
Horb am Neckar-Bittelbronn	7
Horb am Neckar-Dettensee	7
Horb am Neckar-Dettingen	7
Horb am Neckar-Dettlingen	7
Horb am Neckar-Dießeln	7
Horb am Neckar-Grünmettstetten	9
Horb am Neckar-Ihlingen	7
Horb am Neckar-Isenburg	7

Horb am Neckar-Mühlen	9
Horb am Neckar-Mühringen	9
Horb am Neckar-Nordstetten	9
Horb am Neckar-Rexingen	9
Horb am Neckar-Talheim	11

§ 18

gestrichen

§ 19

Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind alle Angelegenheiten; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dem Oberbürgermeister sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, sofern sie für die Ortschaft nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (4) Zu den dem Ortschaftsrat nach den Absätzen 1 bis 3 zukommenden Aufgaben gehören namentlich:
 1. Mitwirkung bei der Aufstellung von Bauleitplänen,
 2. Vorbehandlung von Bauanträgen im nichtüberplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) soweit von erheblicher städtebaulicher Bedeutung,
 3. Vorauswahl von Kaufinteressenten bei der Veräußerung stadteigener Grundstücke
 4. Vorlage von Vorschlägen für die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an den Gemeinderat,
 5. Vorlage von Vorschlägen für die Verpachtung des Jagdteils des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Horb, zu dem die Ortschaft überwiegend gehört,
 6. Vorlage von Vorschlägen für die Verpachtung von städtischen Fischwassern.
- (5) Der Ortschaftsrat ist vor der Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der örtlichen Verwaltung und von solchen, die überwiegend in der Ortschaft eingesetzt werden, zu hören.
- (6) Der Ortschaftsrat entscheidet über
 1. Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit im Ortschaftsrat (§ 16 Abs. 1 und 2 GemO).

2. Feststellung, ob ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat gegeben ist (§ 29 in Verbindung mit § 72 GemO).
 3. Feststellung, ob eine der Voraussetzungen für das Ausscheiden von Mitgliedern eines Ortschaftsrats vor Ablauf der Amtszeit gegeben ist (§ 31 Abs. 1 GemO).
- (7) Der Ortschaftsrat kann in der Ortschaft Einwohnerversammlungen anberaumen (§ 20 a Abs. 1 Satz 7 GemO). Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Anberaumung von Einwohnerversammlungen nach § 20 a Abs. 1 Sätze 1 bis 4 GemO, auch wenn diese auf eine oder mehrere Ortschaften beschränkt werden, bleibt unberührt.
- (8) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, die Ortschaft betreffend, zur Entscheidung übertragen:
1. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 2. Förderung der örtlichen Vereinigungen
 3. Laufende Unterhaltung, Verwaltung, Benutzung und Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtungen, Gemeindestraßen, Wege, Plätze und Anlagen sowie der stadt eigenen Gebäude und Grundstücke in der Ortschaft, ausgenommen Wasser- und Entwässerungsanlagen, Bestattungswesen, Schulen, Kindergärten und sonstige gesamtstädtischen Einrichtungen. Unberührt hiervon bleiben die Belegung der örtlichen Hallen sowie die Mitwirkung bei der Belegung, Unterhaltung und Gestaltung der örtlichen Friedhöfe.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungsbedürftige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

§ 20

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der Ortsvorsteher ist außerdem zuständig für:
 1. Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats über die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Ortschaft,
 2. Ehrung von Bürgern, die in der Ortschaft wohnen, bei Jubiläen und ähnlichen Anlässen.
- (3) Die Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) gestrichen

§ 21

Örtliche Verwaltung

In jeder Ortschaft wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Bürgermeisteramt Horb am Neckar mit dem Zusatz Geschäftsstelle

unter Anfügung des Namens, den die jeweilige Gemeinde vor ihrer Eingliederung in die Stadt Horb am Neckar führte. Für die Ortschaft Horb am Neckar-Talheim (§ 15 Abs. 1) lautet die Bezeichnung der örtlichen Verwaltung „Bürgermeisteramt Horb am Neckar, Geschäftsstelle Talheim“.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02.11.1976 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Horb am Neckar, den 13. April 2016

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Neufassung: 12. April 2016, Inkrafttreten am 22. April 2016

1. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juli 2018, Inkrafttreten am 30. Juli 2018

2. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 30. Januar 2024, Inkrafttreten am 10. Februar 2024